
Dokumentenstand: 16. Dezember 2025

Öffentlich-rechtlichen Vertrag
im Rahmen der
Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes
im Kreis und in der Kreisstadt Unna

auf der Grundlage von

§ 6 des *Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen* (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW)

v. 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458), SGV. NRW. 215, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 *Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes* v. 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

in Verbindung mit

§ 1 *Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit* (GkG NRW)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), SGV. NRW. 202, zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. kommunalrechtlicher u. weiterer Vorschriften v. 10.7.2025 (GV. NRW. S. 618)

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
Organisation und Durchführung
des Rettungsdienstes

Der

Kreis Unna

Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna,

vertreten durch den Landrat Mario Löhr,

- nachstehend „*der Kreis*“ oder „*der Rettungsdienstträger*“ genannt -

und

Kreisstadt Unna

Rathausplatz 1
59423 Unna

vertreten durch den Bürgermeister Dirk Wigant,

- nachstehend „*die Stadt*“ oder „*die Rettungswachenträgerin*“ genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
1 Gemeinsamer Personalpool	3
2 Kostenerstattung	3
3 Laufzeit	4

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG

Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes

Vorbemerkung

Der Kreis ist Träger des Rettungsdienstes im Sinne von § 6 Abs. 1 RettG NRW. Die Stadt ist Trägerin einer Rettungswache im Rettungsdienstbereich des Kreises.

Die Vertragsparteien wollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beim Einsatz von Personal auf den Rettungsmitteln zusammenarbeiten.

1 Gemeinsamer Personalpool

1.1 Der Rettungsdienstträger bildet im Rahmen der Vergabe von Durchführungsaufträgen nach § 13 RettG NRW u. a. einen Personalpool, der angesichts des Fachkräftemangels im Rettungsdienst die Ausfallsicherheit im gesamten Rettungsdienstbereich erhöhen und des Weiteren auch die Aufwuchsfähigkeit bei besonderen Lagen sicherstellen soll.

1.2 Aus diesem Personalpool stellt der Rettungsdienstträger der Rettungswachenträgerin bis auf Weiteres

12,0 VzÄ Notfallsanitäter
7,5 VzÄ Rettungssanitäter

zur Besetzung ihrer eigenen Rettungsmittel. Die Gestellung ist auf den Umfang des im Personalpool tatsächlich vorhandenen und konkret verfügbaren Personals beschränkt.

1.3 Die Diensterteilung sowie die Weisungsbefugnis für das gemäß Ziffer 1.2 gestellte Personal werden durch die Rettungswachenträgerin ausgeübt.

2 Kostenerstattung

2.1 Die Rettungswachenträgerin erstattet dem Rettungsdienstträger die für die tatsächliche Inanspruchnahme gemäß Ziffer 1.2 nach dem Beauftragungsvertrag (zwischen dem Rettungsdienstträger und dem jeweiligen Durchführenden) anfallenden Kosten.

ÖFFENTLICH-RECHTLICHER VERTRAG
Organisation und Durchführung
des Rettungsdienstes

Seite 4 von 4

2.2 Der Rettungsdienstträger erstellt hierfür jeweils eine Abrechnung, die die Grundlage für Erstattungszahlung durch die Rettungswachenträgerin darstellt.

3 Laufzeit

3.1 Die Laufzeit dieses öffentlichen-rechtlichen Vertrages ist an die Laufzeit des den Personalpool betreffenden Leistungsteil des Beauftragungsvertrages zwischen dem Rettungsdienstträger und dem jeweiligen Durchführenden gebunden.

3.2 Die Rettungswachenträgerin kann verlangen, dass der Rettungsdienstträger für den die Rettungswachenträgerin betreffenden Teil des Personalpools die ihr zustehenden Gestaltungsrechte (Kündigung, Verlängerung, Erweiterung, Reduzierung) im Rahmen bzw. im Zusammenhang mit dem Beauftragungsvertrag zwischen dem Rettungsdienstträger und dem jeweiligen Durchführenden ausübt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Kreis Unna

vertreten durch **Landrat Mario Löhr**

Kreisstadt Unna

vertreten durch den **Bürgermeister Dirk Wigant**